

# **BL\_GERICHTE 720 2011 188 / 237 vom 28. März 2008**

BL Gerichte, 2008-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_720\\_2011\\_188\\_237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_2011_188_237)

FR: BL\_GERICHTE 720 2011 188 / 237 du 28 mars 2008

IT: BL\_GERICHTE 720 2011 188 / 237 del 28 marzo 2008

## **Regeste**

IV-Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2.1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt der Beschwerdeführer zunächst, dass die Beschwerdegegnerin seine Ergänzungsfragen nicht an das Begutachtungszentrum C. weitergeleitet habe. Dadurch sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. 2.2. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verleiht als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Hinblick auf den Erlass eines Entscheides das Recht an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken (BGE 132 V 370 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen, BGE 133 V 446). Im Zusammenhang mit Gutachten beinhaltet das rechtliche Gehör insbesondere das Recht vom Inhalt des Gutachtens Kenntnis zu nehmen und dem Experten ergänzende Fragen zu stellen. Allerdings impliziert der Gehörsanspruch nicht den Anspruch, dass jede beliebige Frage dem Experten unterbreitet wird, denn der Gehörsanspruch schützt nur das Recht, mit entscheidungswesentlichen Fragen zugelassen zu werden. Der Regionale Ärztliche Dienst beider Basel (RAD) als medizinische Fachinstanz der Beschwerdegegnerin hat darum das Recht, im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung die Fragen einer Vorprüfung zu unterziehen und diejenigen Fragen, die nicht Ziel führend sind, dem Gutachter nicht zu unterbreiten. In diesem Sinn ist auch das Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2007 (9C\_309/2007) zu verstehen. Im vorliegenden Fall hat der RAD die Ergänzungsfragen einzeln geprüft und in seiner Stellungnahme festgestellt, dass die Zusatzfragen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers bereits im Rahmen der Begutachtung beantwortet würden (Stellungnahme von pract. med. H., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 5. März 2010, IV-Akte 140). Soweit die Ergänzungsfragen des Beschwerdeführers von Relevanz waren, sind sie somit auch bis zum Gutachter gelangt. Jedenfalls hat es der Beschwerdeführer versäumt, darzulegen, welche seiner relevanten Zusatzfragen nach Vorliegen des Gutachtens noch unbeantwortet waren. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt daher nicht vor.

### **E. 3**

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid wurde vom Beschwerdeführer am 2012 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahrens-Nr. 8C\_991/2012) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.